

Geschäftsverzeichnismrn. 2247 und 2299

Urteil Nr. 180/2002
vom 11. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons und vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 24. September 2001 in Sachen C. Demoustier gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 27. September 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Ist Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1991) vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insoweit er bestimmt, daß die Personen, deren Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst einseitig durch die Behörde beendet wird, der Regelung in bezug auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unterliegen, wenn sie 'innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses [...] beim regionalen Arbeitsamt als Arbeitsuchende eingetragen sind'?»

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2247 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 4. Dezember 2001 in Sachen B. Delhaye gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung und die «Confédération des syndicats chrétiens», dessen Ausfertigung am 11. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Beinhaltet Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß er den abgesetzten Beamten dazu verpflichtet, sich innerhalb der Ausschlußfrist von 30 Tagen nach dem Beenden des Arbeitsverhältnisses beim regionalen Arbeitslosenbüro als Arbeitsuchenden eintragen zu lassen, eine mit den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung nicht zu vereinbarende Diskriminierung zwischen den Beamten, auf die sich Artikel 7 dieses Gesetzes bezieht, einerseits, und den Arbeitnehmern des Privatsektors, sowie den mittels eines Arbeitsvertrages im öffentlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmern, andererseits, obwohl die Arbeitnehmer der letztgenannten Kategorie nicht bei Strafe des Verfalls dazu verpflichtet sind, ihren Antrag auf Arbeitslosenunterstützung innerhalb der Ausschlußfrist von 30 Tagen zu stellen?»

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2299 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Arbeitsgerichtshöfe Mons und Lüttich legen dem Hof die Frage vor, ob Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern diese Bestimmung zwischen den Beamten im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes einerseits und den Arbeitnehmern des Privatsektors und den mittels eines Arbeitsvertrages im öffentlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmern andererseits dadurch einen Behandlungsunterschied einführt, daß die erste Kategorie von Personen verpflichtet ist, sich innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Arbeitsuchende eintragen zu lassen, während die zweite Kategorie von Arbeitnehmern dazu nicht verpflichtet ist.

B.2.1. Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen bestimmt:

« Unbeschadet der Rechte, die sie aufgrund eines günstigeren Sozialversicherungssystems geltend machen könnten, unterliegen die Personen, auf die sich Artikel 7 bezieht, sobald ihr Arbeitsverhältnis beendet ist, für die Dauer ihrer Tätigkeit während des in Artikel 10 § 1 Nr. 1 genannten Zeitraums ununterbrochen den Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 27. Juni 1969 in bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeitsregelung und auf die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, einschließlich des Entschädigungensektors, und den Bestimmungen bezüglich der Mutterschaftsversicherung, wenn sie entsprechend den diesbezüglich geltenden Bestimmungen:

a) innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses:

- die Eigenschaft als dem o.a. Gesetz unterliegender Arbeitnehmer, als Bergarbeiter oder als Seemann der Handelsmarine erworben haben;

- oder beim regionalen Arbeitsamt als Arbeitsuchende eingetragen sind,

b) oder den Beweis erbringen, daß sie während desselben Zeitraums arbeitsunfähig sind im Sinne der Vorschriften bezüglich der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung oder sich gemäß Titel IV*bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung in Mutterschaftsurlaub befinden. »

B.2.2. Artikel 7 des o.a. Gesetzes vom 20. Juli 1991 bestimmt:

« Dieses Kapitel findet auf jede Person Anwendung,

- deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst oder jeder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung beendet wird, weil es durch die Behörde einseitig abgebrochen wird oder weil die Ernennung für nichtig erklärt, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert wird,

- und die wegen dieses Arbeitsverhältnisses den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzlerlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich auf die Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeitsregelung und auf den Entschädigungsektor der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung beziehen, nicht unterliegt. »

B.2.3. Artikel 11 des o.a. Gesetzes vom 20. Juli 1991 bestimmt:

« Im Laufe des letzten Arbeitstages händigt der Arbeitgeber dem Betreffenden aus oder läßt ihm per Einschreiben zukommen: alle nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erforderlichen Unterlagen, eine Entlassungsbescheinigung und eine Bekanntmachung in bezug auf die gemäß Artikel 9 *a)* und *b)* zu erfüllenden Formalitäten.

Darüber hinaus übermittelt der Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit oder dem Landesamt für soziale Sicherheit der Provinz- und Ortsbehörden die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben.»

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Der in den präjudiziellen Fragen angeführte Artikel 9 ist Bestandteil von Kapitel II von Titel I des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen, das die Anwendung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der

Krankenversicherung (Sektor Entschädigungen) und der Mutterschaftsversicherung auf bestimmte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors und diejenigen, die mit ihnen gleichgestellt sind, betrifft.

Mit den Bestimmungen dieses Kapitels beabsichtigte der Gesetzgeber, die obengenannten Teile der Bestimmungen über die Sozialversicherung « auf statutarische Personalmitglieder eines öffentlichen Dienstes, deren Arbeitsverhältnis einseitig durch die Behörde beendet oder wegen eines ordnungswidrigen Einstellungsverfahrens für nichtig erklärt wird » zur Anwendung zu bringen. In der Tat:

« Die Entlassenen waren aufgrund ihres statutarischen Dienstverhältnisses nicht in die allgemeine Regelung der Sozialversicherung eingebunden, so daß sie mit der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses nicht nur ihr Berufseinkommen, sondern auch jedes mögliche Ersatzeinkommen verlieren. Insbesondere, wenn auf diese Weise auch Familienmitglieder des entlassenen Personalmitglieds betroffen sind, erweisen sich die Folgen der Maßnahme meist als übertrieben schwer, auch wenn es um die Bestrafung eines durch den Betroffenen begangenen Fehlers geht. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-1, S. 8)

« Als einziger Ausweg verbleibt ihnen dann die Inanspruchnahme der Unterstützung des ÖSHZ. Ein solcher Zustand ist im modernen Wohlfahrtsstaat unannehmbar. [...] Das einzige Ziel [...] besteht darin, einen absolut unannehmbaren Armutszustand für die Betroffenen zu beheben. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1695/6, S. 5)

B.5. Zwischen den in Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 genannten Personen, deren statutarisches Arbeitsverhältnis beendet wird, und den anderen Arbeitnehmern, gibt es in bezug auf die beanstandete Regelung bezüglich des Schutzes gegen die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit einen objektiven Unterschied.

Das zugunsten der in Artikel 7 genannten Personen eingeführte System ist ein gesetzlich festgelegtes einseitiges System, das zuerst die Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Sektor durch den beschäftigenden öffentlichen Dienst oder jede andere öffentlich-rechtliche Einrichtung mildern soll, das anschließend von der betreffenden Beamtenkategorie keinen oder, unter Anwendung von Artikel 10 § 1 Absätze 2 und 3, einen relativ beschränkten finanziellen Beitrag verlangt, dem Dienst oder der Einrichtung, die das Arbeitsverhältnis beendet, dagegen aber entweder ganz oder teilweise finanzielle Verpflichtungen auferlegt und das schließlich das Recht auf die durch das Gesetz vom

27. Juni 1969 vorgesehenen Vorteile durch die bloße Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die beschäftigende Behörde unmittelbar entstehen läßt. Die Feststellung, daß der Gesetzgeber für eine Regelung zugunsten dieser Personenkategorie das System angewandt hat, das für die Arbeitnehmer in dem Privatsektor oder die Vertragsbediensteten in einem öffentlichen Dienst gilt, und so mittels einer Rechtsfiktion die Beamten, die entlassen wurden oder deren Ernennung für nichtig erklärt wurde, dem allgemeinen Sozialversicherungssystem hat unterwerfen wollen (*Parl. Dok.*, Senat, Nr. 1374-2, S. 8), bedeutet nicht, daß der spezifische Charakter der Regelung beeinträchtigt wird.

Das System der Arbeitslosigkeitsregelung, mit dem diese Regelung verglichen wird, ist hingegen ein Versicherungssystem, das hauptsächlich auf Beitragsverpflichtungen beruht, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Rahmen einer regelmäßigen Beschäftigung einhalten müssen.

B.6. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien, der darin besteht, daß die Eintragung als Arbeitsuchender bei einer subregionalen Dienststelle für Arbeitsbeschaffung ausschließlich für die statutarischen Beamten, deren Arbeitsverhältnis beendet wurde, auch eine Voraussetzung ist, um den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1969 u.a. in bezug auf die Arbeitslosigkeitsregelung zu unterliegen, ist nicht unverhältnismäßig zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel, das darin besteht, den Armutszustand zu beheben, in den diese Personenkategorie infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geraten könnte (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-2, S. 9, und Kammer, 1990-1991, Nr. 1695/6, S. 5). Aufgrund der in B.5 angegebenen Unterschiede - nämlich der Verpflichtung, innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zeigen, daß sie durch ihre Eintragung als Arbeitsuchende ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beabsichtigen - konnte der Gesetzgeber nämlich der betreffenden Personenkategorie zwingendere Bedingungen auferlegen. Unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Systems, das der Gesetzgeber hat schaffen wollen, ist das Erfordernis der Eintragung innerhalb von dreißig Tagen - in Anbetracht der Vorschrift von Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 und der Tatsache, daß es sich dabei um die einzige Verpflichtung handelt, die die betreffenden Beamten einhalten müssen, um die Vorteile beanspruchen zu können, die ihnen aufgrund ihres Rechts auf Arbeitslosengeld durch die bloße Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses unmittelbar zustehen - nicht übermäßig.

B.7. Der Hof weist schließlich darauf hin, daß der Richter in dem Falle, in dem ein Beamter vor ihm geltend macht, er sei aus Gründen, die sich seinem Willen entzögen, nicht imstande gewesen, die gesetzlich festgelegte Frist einzuhalten, die Begründetheit der von dem Beamten angeführten Gründe untersuchen muß und überprüfen muß, wann Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 entsprochen worden ist.

B.8. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior